

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Holzbau und Energieeffizienz
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 17. August 2015

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 29. Juli 2016 wurden mit roter Farbe dargestellt.

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Rosenheim für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang zeichnet sich durch seinen anwendungsorientierten und modularen Aufbau aus. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung in den zwei Schwerpunktbereichen Gebäudeenergieberatung und konstruktivem Holzbau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, die bauphysikalische Projektierung kleiner Passivhäuser durch zu führen und die nötige Anlagentechnik aus zu legen sowie die wesentlichen Einflußgrößen auf den Energiebedarf von besonders energieeffizienten Gebäuden für unterschiedliche Klimaregionen zu bewerten. Im Studium wird die Fähigkeit entwickelt, konstruktive Holzbaulösungen integral zu planen, zu beurteilen und dabei den besonderen Anforderungen des Holzbaus gerecht zu werden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, neue Themen selbständig zu erarbeiten, bereits behandelte Fachgebiete eigenständig zu vertiefen sowie durch die Bearbeitung von gemeinsamen Projekten in Gruppen effektiv zusammen zu arbeiten.

(4) Mit dem Masterabschluss ist die Absolventin/der Absolvent in der Lage, energieeffiziente und umweltfreundliche Bauaufgaben in Holzbauweise erfolgreich zu planen und mit den anderen Gewerken des Baubereichs zu vernetzen. Durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zum Ausstellen von Energieausweisen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind sie berechtigt zur Aufnahme in die Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Holzbau und Ausbau, Innenausbau, Innenarchitektur, einem verwandten Gebiet der Ingenieurwissenschaften in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der ein solcher Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ oder besser abgeschlossen worden ist. Dazu gehören auch Bewerber mit einem einschlägigen Abschluss einer Berufsakademie, welcher den Anforderungen der Kultusministerkonferenz genügt.

2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Architektur- oder Ingenieurbüro in einem der unter Nr. 1 genannten Berufsfelder oder in deiner dem Anforderungsprofil vergleichbaren Position.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden in- und ausländischer Abschlüsse findet Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz Anwendung. Diese Gleichwertigkeit sowie die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

(3) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim bis zum Abschluss des Studiums zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte zur Verfestigung des ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenwissens im Sinne von Abs. 1 nachzuholen sind. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Bei der Ablegung der nachzuholenden Prüfungsleistungen findet die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt im Besonderen § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 5 Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlussemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Das Studium wird in Teilzeit (berufsbegleitend) angeboten.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

(4) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Hochschulleitung festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. / Die in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlmodulen erzielten Noten sind nicht bestehenserblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis aufgeführt.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

(1) Der Akademierat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit,
2. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul,
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen,
4. Die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Ein Student kann frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters nach Erreichen von 30 ECTS das Thema für seine Masterarbeit beantragen. Die Ausgabe des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters erfolgen. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission ein Thema und zwei Prüfer zu.

(3) Die Frist der Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(4) § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim gilt entsprechend.

§ 9 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, mit der Kurzform „M. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

(2) Der Akademierat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 17. Dezember 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 17. August 2015
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 17. August 2015 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. August 2015 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2015.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holzbau und Energieeffizienz an der Hochschule Rosenheim

1. Übersicht über die Module und Prüfungen

Fach Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1. Gebäudeenergieberater und Passivhauspläne							
1.1	Energieberater für Wohngebäude	11	10	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
1.2	Energieberater für Nicht-Wohngebäude DIN 18599	3	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
1.3	Passivhausprojektierung	1	5	V, SU, S, U	PStA		
2. Fachingenieur Holzbau							
2.1	Konstruktion im Holzbau 1	5	6	V, SU, S, U	SchrP 60-180,		
2.2	Konstruktionen im Holzbau 2	2	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
2.3	Brandschutz und Akustik	2	4	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
2.4	Holzbau im Einfamilienhaus	3	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180 oder PStA		
2.5	Mehrgeschossiger Holzbau	3	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180 oder PStA		
2.6	Holzbau im Objekt und Gewerbebau	3	5		SchrP 60-180 oder PStA		
3. Übergreifende Wahlpflichtmodule + Projektarbeit³⁾							
3.1	Wahlpflichtmodule	--	14	V, SU, S, Ü	PR		1)
3.1	Projektarbeit Energieeffizienter Holzbau	3	10	V, SU, S, Ü	PStA		
4. Masterarbeit							
4.1	Masterarbeit	0	16	MA	MA		
			90				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Der Katalog der Module mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

2. Erklärung der Abkürzungen

CP	=	Credit Points / Leistungspunkte
PR	=	Hochschulprüfung ohne Benennung der Prüfungsart. Diese wird im Studienplan definiert.
MA	=	Masterarbeit
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung